

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-075

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht**Tom Vandenkendelaere****A9-0382/2023**

Genehmigung und Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren, und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0178 – C9-0120/2023 – 2023/0090(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Bei mobilen Maschinen und Geräten mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen²³ und die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden (im Folgenden „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“), kann es gelegentlich oder häufig vorkommen, dass sie auf öffentlichen Straßen verkehren müssen, um insbesondere von einem Einsatzort zum nächsten zu gelangen.

Geänderter Text

(1) Bei mobilen Maschinen und Geräten mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ fallen und die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden (im Folgenden „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“), **oder bei gezogenen Geräten, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2018/858 fallen**, kann es gelegentlich oder häufig vorkommen, dass sie auf öffentlichen Straßen verkehren müssen, um insbesondere von einem

Einsatzort zum nächsten zu gelangen.

²³ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

²³ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für die Zwecke der Entwicklung und des Funktionierens des Binnenmarkts der Union ist es angezeigt, ein harmonisiertes Typgenehmigungssystem für die Straßenverkehrssicherheit von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, einzurichten.

Geänderter Text

(5) Für die Zwecke der Entwicklung und des Funktionierens des Binnenmarkts der Union ist es angezeigt, ein harmonisiertes Typgenehmigungssystem für die Straßenverkehrssicherheit von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die **eindeutig** auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, einzurichten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ziel dieser Verordnung ist es, den Risiken im Zusammenhang mit dem geplanten Verkehr von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten auf öffentlichen Straßen entgegenzuwirken. Daher sollten nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die in der Praxis höchstwahrscheinlich nicht auf öffentlichen Straßen verkehren werden, vom Anwendungsbereich dieser

Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Da mit dieser Verordnung darauf abgezielt wird, die Teilnahme von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die für die Ausführung von Arbeiten und nicht für die Beförderung von Arbeitnehmern ausgelegt und gebaut sind, am Straßenverkehr zu regeln, sollten mobile Maschinen und Geräte, die mit mehr als drei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, ausgestattet sind, ebenfalls von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(7) Da mit dieser Verordnung darauf abgezielt wird, die Teilnahme von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die für die Ausführung von Arbeiten und nicht für die Beförderung von Arbeitnehmern ausgelegt und gebaut sind, am Straßenverkehr zu regeln, sollten mobile Maschinen und Geräte, die, **wenn sie auf öffentlichen Straßen verkehren**, mit mehr als drei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, ausgestattet sind, ebenfalls von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Verordnung sollte nur für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gelten, die auf dem Unionsmarkt erstmals in Verkehr gebracht werden und bei denen es sich entweder um neue nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte handelt, die von einem in der Union niedergelassenen Hersteller hergestellt werden, oder um aus einem Drittland eingeführte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, unabhängig

davon, ob diese neu oder gebraucht sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Diese Verordnung sollte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, unabhängig von deren Antrieb und somit auch für elektrische und hybride Maschinen und Geräte gelten. Diese Verordnung sollte die Anforderungen an die elektrische Sicherheit in Bezug auf elektrische Antriebe, die in der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind, unberührt lassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Praktische Erprobungen ermöglichen es, Maschinen und Geräte unter realen Bedingungen, etwa auf landwirtschaftlichen Flächen oder geeigneten Baustellen, zu erproben, bevor sie allgemein eingeführt werden, wodurch schnellere und wirksamere Verbesserungen ermöglicht werden. Damit Hersteller praktische Erprobungen durchführen können, die Teil des Entwicklungsverfahrens sind, sollte das vorübergehende Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, für die

noch keine EU-Typgenehmigung erteilt wurde, erlaubt werden. Dementsprechend sollte das vorübergehende Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten für die Zwecke der praktischen Erprobung von Prototypen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen und ein solches vorübergehendes Inverkehrbringen gestattet werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Einzelgenehmigungen können für Maschinen und Geräte verwendet werden, die im Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats verkehren, weshalb solche Genehmigungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten.

Geänderter Text

(9) Einzelgenehmigungen können für Maschinen und Geräte verwendet werden, die im Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats verkehren, weshalb solche Genehmigungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten. ***Diese Einzelgenehmigungen sollten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften erteilt werden.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da kleine und mittlere Unternehmen nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in kleiner Serie herstellen, bei denen die Anzahl der auf dem Markt bereitgestellten, zugelassenen oder in Betrieb genommenen Einheiten pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat **50** Einheiten je Typ nicht

Geänderter Text

(10) Da kleine und mittlere Unternehmen nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in kleiner Serie herstellen, bei denen die Anzahl der auf dem Markt bereitgestellten, zugelassenen oder in Betrieb genommenen Einheiten pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat **80** Einheiten je Typ nicht

übersteigt, ist es angezeigt, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zu erlauben, **die** vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden **sollte**. Der Hersteller sollte jedoch die Möglichkeit haben, eine EU-Typgenehmigung zu beantragen, um vom freien Warenverkehr profitieren zu können.

übersteigt, ist es angezeigt, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zu erlauben, **und diese Typgenehmigung sollte** vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Der Hersteller sollte jedoch die Möglichkeit haben, eine EU-Typgenehmigung zu beantragen, um vom freien Warenverkehr profitieren zu können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Da nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte aufgrund ihrer übermäßigen Abmessungen in bestimmten Fällen keine ausreichende Manövrierfähigkeit auf öffentlichen Straßen zulassen oder aufgrund **ihres übermäßigen Gewichts oder** ihrer übermäßigen Massen die Oberfläche öffentlicher Straßen oder andere Straßeninfrastrukturen beschädigen könnten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Teilnahme solcher Maschinen und Geräte am Straßenverkehr zu verbieten, auch wenn sie gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung erhalten haben.

Geänderter Text

(11) Da nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte aufgrund ihrer übermäßigen Abmessungen in bestimmten Fällen keine ausreichende Manövrierfähigkeit auf öffentlichen Straßen zulassen oder aufgrund ihrer übermäßigen Massen oder **Achslasten oder aufgrund ihres übermäßigen Bodenkontaktdrucks** die Oberfläche öffentlicher Straßen oder andere Straßeninfrastrukturen beschädigen könnten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Teilnahme solcher Maschinen und Geräte am Straßenverkehr zu verbieten, auch wenn sie gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung erhalten haben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Überwachung der

Geänderter Text

(15) Um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Überwachung der

Übereinstimmung der Produktion, das einen der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungsverfahrens darstellt, richtig eingeführt worden ist und ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Hersteller regelmäßig durch die zuständige Behörde oder einen hierfür benannten ausreichend qualifizierten technischen Dienst überprüft werden.

Übereinstimmung der Produktion, das einen der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungsverfahrens darstellt, richtig eingeführt worden ist und ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Hersteller regelmäßig durch die zuständige Behörde oder einen hierfür benannten ausreichend qualifizierten technischen Dienst überprüft werden. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden über die erforderlichen Ressourcen verfügen, etwa ausreichende Haushaltsmittel, personelle und materielle Ressourcen, darunter kompetentes Personal in ausreichender Zahl, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Damit die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden sowie die Wirtschaftsakteure sich auf die Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten neuen Vorschriften einstellen können, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung festgelegt werden, der nach dem Inkrafttreten liegt. Ferner ist eine Übergangsfrist vorzusehen, die es den Herstellern während dieses Zeitraums ermöglicht, den Vorschriften der vorliegenden Verordnung zu entsprechen und vom freien Warenverkehr zu profitieren, oder den einschlägigen nationalen Typgenehmigungsvorschriften zu entsprechen.

Geänderter Text

(22) Damit die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden sowie die Wirtschaftsakteure sich auf die Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten neuen Vorschriften einstellen können, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung festgelegt werden, der nach dem Inkrafttreten liegt. Ferner ist eine Übergangsfrist vorzusehen, die es den Herstellern während dieses Zeitraums ermöglicht, den Vorschriften der vorliegenden Verordnung zu entsprechen und vom freien Warenverkehr zu profitieren, oder den einschlägigen nationalen Typgenehmigungsvorschriften zu entsprechen. **Die Übergangsfrist kann nur dann von Vorteil sein, wenn die Anforderungen der Union nicht vor**

Ablauf der Übergangsfrist auf nationaler Ebene verbindlich werden. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Typpengenehmigungsvorschriften zu ändern, sollten die Mitgliedstaaten daher weiterhin die Möglichkeit haben, das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von typgenehmigten, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, im Einklang mit den vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung geltenden einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu gestatten, um eine unverhältnismäßige Belastung für die nationalen Behörden, die technischen Dienste und die Wirtschaftsakteure zu vermeiden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verordnung gilt für gezogene Geräte, die in Verkehr gebracht werden und auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, nur soweit diese Geräte nicht bereits in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2018/858 fallen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) nicht für den Straßenverkehr

(b) nicht für den Straßenverkehr

bestimmte mobile Maschinen und Geräte
mit mehr als drei **Sitzplätzen**,
einschließlich des Fahrersitzes;

bestimmte mobile Maschinen und Geräte,
die, wenn sie auf öffentlichen Straßen
verkehren, über mehr als drei **Sitzplätze**,
einschließlich des Fahrersitzes, **verfügen**;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) nicht für den Straßenverkehr
bestimmte mobile Maschinen und Geräte,
die vom Hersteller für praktische
Erprobungen vorgesehen sind, die
inhärenter Bestandteil des
Entwicklungsprozesses sind.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Bei nicht für den Straßenverkehr
bestimmten mobilen Maschinen und
Geräten mit Einzelgenehmigung kann der
Hersteller gegebenenfalls beschließen,
eine EU-Typgenehmigung zu beantragen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Nicht für den Straßenverkehr
bestimmte mobile Maschinen und Geräte“
bezeichnet mobile Maschinen und Geräte
mit eigenem Antrieb, die in den

(1) „Nicht für den Straßenverkehr
bestimmte mobile Maschinen und Geräte“
bezeichnet mobile Maschinen und Geräte
mit eigenem Antrieb, die in den

Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden;

Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden **und die gelegentlich oder regelmäßig auf öffentlichen Straßen verkehren müssen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „in kleiner Serie hergestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet die nationale Typgenehmigung für einen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, bei denen die Anzahl der Einheiten, die auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat **50** Einheiten je Typ nicht überschreiten darf;

Geänderter Text

(3) „in kleiner Serie hergestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet die nationale Typgenehmigung für einen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, bei denen die Anzahl der Einheiten, die auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat **80** Einheiten je Typ nicht überschreiten darf;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(23) „Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten“ bezeichnet **eine bestimmte Kategorie oder Klasse von** nicht für den Straßenverkehr **bestimmten mobilen** Maschinen und **Geräten**, einschließlich Varianten und Versionen dieser Maschinen und Geräte, die mindestens die folgenden wesentlichen

Geänderter Text

(23) „Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr **bestimmte mobile** Maschinen und **Geräte**, einschließlich Varianten und Versionen dieser Maschinen und Geräte, die mindestens die folgenden wesentlichen **Aspekte gemeinsam haben:**

Merkmale aufweisen:

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Kategorie oder Klasse, entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Rahmen: in Blockbauweise/mit Längsträgern/mit Gelenk (im Sinne von klar erkennbaren und erheblichen Unterschieden), entfällt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Achsen (Anzahl) oder Gleisketten (Anzahl), entfällt

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und entfällt

Geräten, die in mehreren Stufen gefertigt wurden, Hersteller und Typ der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. des nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts der vorangegangenen Stufe.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *Motor*
(Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/
Elektromotor/ Hybrid-Elektroantrieb),

(c) *Antrieb*
(Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/
Elektromotor/ Hybrid-Elektroantrieb),

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) *Zahl und Anordnung der Zylinder,* *entfällt*

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) *Motorleistung: Unterschiede von nicht mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt maximal das 1,3-Fache der niedrigsten Leistung),* *entfällt*

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Hubraum: Unterschiede von nicht mehr als 20 % (der höchste Wert beträgt maximal das 1,2-Fache des niedrigsten Wertes), **entfällt**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) gelenkte Achsen (Zahl und Anordnung), **entfällt**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) Gesamtmasse in beladenem Zustand (Abweichung von höchstens 10 %), **entfällt**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) Umsturzschutzvorrichtung, **entfällt**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(m) gebremste Achsen (Anzahl).

entfällt

Änderungsantrag

32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein erhebliches Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein erhebliches Risiko in Bezug auf **die** von dieser Verordnung **erfassten** Aspekte darstellen;

(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein erhebliches Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein erhebliches Risiko in Bezug auf **ihr sicheres Verkehren auf öffentlichen Straßen und andere** von dieser Verordnung **erfasste** Aspekte darstellen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden über die erforderlichen Ressourcen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Maschinen und Geräte könnten aufgrund ihres übermäßigen Gewichts oder ihrer übermäßigen Masse die Oberfläche öffentlicher Straßen oder anderer Straßeninfrastrukturen beschädigen.

Geänderter Text

(b) die Maschinen und Geräte könnten aufgrund ihres übermäßigen Gewichts oder ihrer übermäßigen Masse, **aufgrund ihrer übermäßigen Achslasten und aufgrund ihres übermäßigen Bodenkontaktdrucks** die Oberfläche öffentlicher Straßen oder anderer Straßeninfrastrukturen beschädigen, **es sei denn, einer dieser Parameter liegt unter dem von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert für die Begrenzung oder das Verbot des Verkehrs auf öffentlichen Straßen.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Schwellenwerte festzulegen – auch für die Gesamtmasse der Maschinen und Geräte im beladenen Zustand –, bei deren Überschreitung die Abmessungen, Gewichte **und** Massen der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte als überhöht im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b gelten. In diesen delegierten Rechtsakten können die betreffenden Kategorien oder Klassen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten festgelegt werden.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Schwellenwerte festzulegen – auch für die Gesamtmasse der Maschinen und Geräte im beladenen Zustand **im Straßenverkehr** –, bei deren Überschreitung die Abmessungen, Gewichte, Massen **und Achslasten sowie der Bodenkontaktdruck** der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte als überhöht im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b gelten. In diesen delegierten Rechtsakten können die betreffenden Kategorien oder Klassen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten festgelegt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf ihren nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten oder, wenn dies nicht möglich ist, **auf der Verpackung oder** in den diesen Maschinen und Geräten beigefügten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

4. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf ihren nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten oder, wenn dies nicht möglich ist, in den diesen Maschinen und Geräten beigefügten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser nicht für den Straßenverkehr

Geänderter Text

Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte **typgenehmigte** nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes **typgenehmigtes** nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser nicht für den

bestimmten mobilen Maschinen und Geräte herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen, **und informieren die Nutzer über die Nichtübereinstimmung.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

2. Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen. **Die Hersteller unterrichten die Nutzer unverzüglich durch geeignete Mittel.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle einer begründeten Beschwerde setzen die Hersteller ihre Händler und

Geänderter Text

Im Falle einer begründeten Beschwerde setzen die Hersteller ihre Händler und Einführer **so rasch wie möglich** davon in

Einführer davon in Kenntnis.

Kenntnis.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion einer bzw. eines **von ihnen auf dem Markt bereitgestellten** nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. Geräts an diese Behörde aushändigen;

Geänderter Text

(b) auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion einer bzw. eines **typgenehmigten**, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. Geräts **im Einklang mit dieser Verordnung** an diese Behörde aushändigen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für folgende Elemente zu erlassen:

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter, **nichtdiskriminierender** Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen **im Zusammenhang mit Risiken für den Verkehr auf öffentlichen Straßen** für folgende Elemente zu erlassen:

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *die Festigkeit der Fahrzeugstruktur;* *entfällt*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(p) Massen, einschließlich der *höchstzulässigen Masse im Straßenverkehr* im beladenen Zustand;

(p) Massen, einschließlich der *technisch zulässigen Höchstmasse* im beladenen Zustand *im Straßenverkehr*;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(w) *Betriebshandbuch für die Benutzung im Straßenverkehr;*

entfällt

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(y) *Hinweise*, Warnungen und Kennzeichnungen für den Straßenverkehr.

(y) Warnungen und Kennzeichnungen *für Beleuchtung und Beleuchtungsanlagen* für den Straßenverkehr.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte **umfassen** die Klassen oder Kategorien, die von den detaillierten Vorschriften betroffen sind, **und können** unterschiedliche detaillierte Vorschriften für verschiedene Klassen oder Kategorien von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten enthalten.

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte **können** die Klassen oder Kategorien, die von den detaillierten Vorschriften betroffen sind, **umfassen und** unterschiedliche detaillierte Vorschriften für verschiedene Klassen oder Kategorien von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten enthalten.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei Erlass der in [Absatz 2] genannten delegierten Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen an die Anforderungen in anderen Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2023/1230, die für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gelten, angepasst werden, mit diesen kohärent sind und sie ergänzen.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte führt die Kommission angemessene Konsultationen, auch mit einschlägigen Interessenträgern, durch.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie nicht dieser Verordnung entsprechen.

Geänderter Text

1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, **die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen**, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie nicht dieser Verordnung entsprechen.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) **die** EU-Konformitätserklärung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

Geänderter Text

(c) **eine Kopie der** EU-Konformitätserklärung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) ein Inhaltsverzeichnis, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung **oder mit einer anderen Kennzeichnung** angibt, **die das Auffinden aller Seiten und das Erkennen des Formats aller Unterlagen zweifelsfrei ermöglicht; dieses Dokument ist so zu gestalten, dass** die aufeinanderfolgenden Schritte des EU-Typgenehmigungsverfahrens, insbesondere das Datum der Revisionen und Aktualisierungen, **festgehalten werden**. Die Genehmigungsbehörde hält die

Geänderter Text

(b) ein Inhaltsverzeichnis, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung angibt **und dem** die aufeinanderfolgenden Schritte des EU-Typgenehmigungsverfahrens, insbesondere das Datum der Revisionen und Aktualisierungen, **zu entnehmen sind**. Die Genehmigungsbehörde hält die Informationen aus den Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden Genehmigung zehn Jahre lang bereit.

Informationen aus den
Beschreibungsunterlagen nach dem Ende
der Gültigkeit der betreffenden
Genehmigung zehn Jahre lang bereit.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um – **erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden** der anderen **Mitgliedstaaten** – zu überprüfen, ob angemessene Produktionsvorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte mit dem genehmigten Typ und den dokumentierten Kontrollplänen übereinstimmen, die mit dem Inhaber der EU-Typgenehmigung für jede Genehmigung zu vereinbaren sind.

Geänderter Text

1. Eine Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um – **direkt oder auf der Grundlage der bereits von der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats durchgeführten Überprüfung** – zu überprüfen, ob angemessene Produktionsvorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte mit dem genehmigten Typ und den dokumentierten Kontrollplänen übereinstimmen, die mit dem Inhaber der EU-Typgenehmigung für jede Genehmigung zu vereinbaren sind.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen, um – **erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden** der anderen **Mitgliedstaaten** – zu überprüfen, ob die Vorkehrungen nach den Absätzen 1

Geänderter Text

3. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen, um – **direkt oder auf der Grundlage der bereits von der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats durchgeführten Überprüfung** – zu überprüfen, ob die

und 2 weiterhin angemessen sind, damit die hergestellten nicht für den Straßenverkehr **bestimmte** mobilen Maschinen und Geräte weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen und die Übereinstimmungsbescheinigungen weiterhin Artikel 27 entsprechen.

Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 2 weiterhin angemessen sind, damit die hergestellten nicht für den Straßenverkehr **bestimmten** mobilen Maschinen und Geräte weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen und die Übereinstimmungsbescheinigungen weiterhin Artikel 27 entsprechen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 in Bezug auf die detaillierten Vorkehrungen bezüglich der Übereinstimmung der Produktion **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 **delegierte Rechtsakte** in Bezug auf die detaillierten Vorkehrungen bezüglich der Übereinstimmung der Produktion zu erlassen, **etwa um detaillierte Bedingungen festzulegen, unter denen Genehmigungsbehörden die von der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats bereits durchgeführte Überprüfung nicht ablehnen können.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen jedoch **18** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten neuen Anforderungen ungültig.

Geänderter Text

Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen **für das Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten** jedoch **24** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten

neuen Anforderungen ungültig.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitteilung gemäß Absatz 6 enthält insbesondere das Herstellungsdatum und die **Fahrzeug-Identifizierungsnummer** der letzten hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.

Geänderter Text

7. Die Mitteilung gemäß Absatz 6 enthält insbesondere das Herstellungsdatum und die **einmalige Identifizierungsnummer** der letzten hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Hersteller **einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts** bringt an allen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, ein gesetzlich vorgeschriebenes Schild mit Kennzeichnung an.

Geänderter Text

1. Der Hersteller bringt an allen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, ein gesetzlich vorgeschriebenes Schild mit Kennzeichnung an.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und **Gerät** dieses Risiko nicht mehr bergen.

1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht **oder diese bzw. dieses nicht dieser Verordnung entspricht**, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und **Geräte** dieses Risiko nicht mehr bergen **oder die Übereinstimmung hergestellt wird. Die Frist steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere des Risikos oder der Nichtübereinstimmung.**

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats durch die Bewertung nach Artikel 31 zu dem Schluss, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, jedoch kein erhebliches Risiko gemäß Absatz 1 darstellt, so fordert diese Behörde den betroffenen Wirtschaftsakteur umgehend dazu auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums

entfällt

alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschinen und Geräte herzustellen. Der Zeitraum steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Nichterfüllung.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ergreifen Wirtschaftsakteure innerhalb des **betreffenden** Zeitraums **gemäß den Absätzen 1 oder 2** keine geeigneten Korrekturmaßnahmen oder erfordert das Risiko ein rasches Handeln, so treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen beschränkenden Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, einschließlich des Verbots einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, oder die Inbetriebnahme der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder um sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

4. Ergreifen Wirtschaftsakteure innerhalb des **erforderlichen** Zeitraums keine geeigneten Korrekturmaßnahmen oder erfordert das Risiko ein rasches Handeln, so treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen beschränkenden Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, einschließlich des Verbots einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, oder die Inbetriebnahme der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder um sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ergreift die Marktüberwachungsbehörde **entweder** eine Korrekturmaßnahme oder eine beschränkende Maßnahme gemäß Artikel 32, so unterrichtet sie die Kommission und die nationalen Behörden

Geänderter Text

Ergreift die Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme oder eine beschränkende Maßnahme gemäß Artikel 32, so unterrichtet sie die Kommission und die nationalen Behörden

der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem.

der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein erhebliches Risiko ausgeht, werden **die Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden** Maßnahmen auch über das System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ gemeldet.

³¹ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Geänderter Text

Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein erhebliches Risiko ausgeht, werden **diese** Maßnahmen auch über das System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ gemeldet.

³¹ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen umfassen alle verfügbaren Angaben, einschließlich

Geänderter Text

Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen umfassen alle verfügbaren Angaben, einschließlich

der für die Identifizierung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte erforderlichen Daten, **der** Herkunft **der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. des nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts**, der Art der behaupteten Nichtübereinstimmung oder des damit verbundenen Risikos, der Art und Dauer der ergriffenen nationalen **Korrekturmaßnahmen und beschränkenden** Maßnahmen sowie der Argumente, die der betreffende Wirtschaftsakteur bei der Geltendmachung dieser Argumente vorgebracht hat.

der für die Identifizierung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte erforderlichen Daten, **ihrer** Herkunft, der Art der behaupteten Nichtübereinstimmung oder des damit verbundenen Risikos, der Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie der Argumente, die der betreffende Wirtschaftsakteur bei der Geltendmachung dieser Argumente vorgebracht hat.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Mitgliedstaat, der **Korrekturmaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen** ergreift, gibt an, ob das Risiko oder die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:

Geänderter Text

2. Der Mitgliedstaat, der **die Maßnahme** ergreift, gibt an, ob das Risiko oder die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der **Korrekturmaßnahmen oder beschränkende** Maßnahmen ergreift, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der Maßnahmen ergreift, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten Meldung über alle von ihnen erlassenen

Meldung über alle von ihnen erlassenen **Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden** Maßnahmen und weitere ihnen vorliegende Informationen, die die Nichtübereinstimmung oder das Risiko der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte **betrifft** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Maßnahmen und weitere ihnen vorliegende Informationen, die die Nichtübereinstimmung oder das Risiko der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte **betreffen**, sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erhebt weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 Einwände gegen eine gemeldete nationale Maßnahme, so stellen die anderen Mitgliedstaaten sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet unverzüglich ähnliche **Korrekturmaßnahmen oder beschränkende** Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ergriffen werden.

Geänderter Text

4. Erhebt weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 Einwände gegen eine gemeldete nationale Maßnahme, so stellen die anderen Mitgliedstaaten sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet unverzüglich ähnliche Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ergriffen werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über harmonisierte **Korrekturmaßnahmen oder**

Geänderter Text

6. Auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene. Diese

beschränkende Maßnahmen auf Unionsebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Hersteller stellt den Nutzern alle einschlägigen Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung, in denen alle Bedingungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verwendung einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine/eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts beschrieben werden.

Geänderter Text

2. Der Hersteller stellt den Nutzern alle einschlägigen Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung, in denen alle Bedingungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verwendung einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine/eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts beschrieben werden. **Die Genehmigungsbehörden stellen Leitlinien zu den Informationen und Anweisungen bereit, die mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind im Betriebshandbuch für die Nutzung auf der Straße zu machen.

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind im Betriebshandbuch für die Nutzung auf der Straße **oder als gesonderter Teil anderer Bedienungsanweisungen** zu machen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in Papierform oder in elektronischer Form.

Geänderter Text

(b) in Papierform oder in **leicht zugänglicher** elektronischer Form.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wird die Betriebsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, stellt der Hersteller **in gedruckter Form oder in Papierform** Informationen darüber bereit, wie auf dieses Handbuch zuzugreifen oder wo es zu finden ist, und zwar in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in Verkehr gebracht, registriert oder in Betrieb genommen werden sollen.

Geänderter Text

Wird die Betriebsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, stellt der Hersteller Informationen darüber bereit, wie auf dieses Handbuch zuzugreifen oder wo es zu finden ist, und zwar in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in Verkehr gebracht, registriert oder in Betrieb genommen werden sollen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Technische Dienste und ihre Mitarbeiter führen die Tätigkeitskategorien, für die sie benannt wurden, mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt

Geänderter Text

6. Technische Dienste und ihre Mitarbeiter **sind unabhängig und** führen die Tätigkeitskategorien, für die sie benannt wurden, mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt

sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die benennende Genehmigungsbehörde erstellt einen Bewertungsbericht als Nachweis der Bewertung des geprüften technischen Dienstes im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.

Geänderter Text

1. Die benennende Genehmigungsbehörde erstellt einen Bewertungsbericht als Nachweis der Bewertung des geprüften technischen Dienstes ***und gegebenenfalls aller Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer*** im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission erlässt die in Artikel 4 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 39 genannten delegierten Rechtsakte bis zum ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wann immer es **zweckmäßig** ist, **können** technische Dienste, Vertreter des Europäischen Parlaments, der Industrie und der einschlägigen Wirtschaftsakteure sowie von den an Sicherheitsfragen beteiligten Interessenträgern eingeladen **werden**, gemäß der in Absatz 6 genannten Geschäftsordnung als Beobachter am Forum teilzunehmen.

Geänderter Text

Wann immer es **relevant** ist, **werden** technische Dienste, Vertreter des Europäischen Parlaments, der Industrie und der einschlägigen Wirtschaftsakteure sowie von den an Sicherheitsfragen **im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr** beteiligten Interessenträgern eingeladen, gemäß der in Absatz 6 genannten Geschäftsordnung als Beobachter am Forum teilzunehmen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem [Datum des Inkrafttretens] dürfen nationale Behörden weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung für neue nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte verweigern noch das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme neuer nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen oder Geräte untersagen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern die betreffende Maschine bzw. das betreffende Gerät dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten entspricht.